

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Halver GmbH

zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" - Stand: 1.1.1995

1.0 Vertragsabschluss

gemäß § 2

- 1.10 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck der Stadtwerke Halver GmbH (STWH GmbH) gestellt werden.

- 1.20 Die STWH GmbH schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Sonderfällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung gegen alle Wohnungseigentümer mit der STWH GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der STWH GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der STWH GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

2.0 Baukostenzuschuss (BKZ)

gemäß § 9

- 2.01 Der Anschlussnehmer zahlt der STWH GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der STWH GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung (Ziffer 2.13) und dadurch erforderlich werdenden Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ = Baukostenzuschuss).

Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 2.02 Von den Kosten gemäß Ziffer 2.01 Absatz 2 werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt die auf Anlagenlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderung vorgesehen sind. Die übrigen Kosten werden nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen aufgeteilt.
- 2.03 Als angemessener BKZ für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
- 2.04 Berechnungsmaßstab für den vom Anschlussnehmer zu übernehmenden BKZ ist die modifizierte Grundstücksfläche.
Als Grundstücksfläche gilt:

bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht, höchstens jedoch bis zu einer Tiefe von 50 m; über die Grenzen des Bebauungsplanes

hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;

wenn ein Bebauungsplan nicht besteht

- bei Grundstücken, die an die Straße mit Anschlussmöglichkeit angrenzen, die Fläche von der Straßengrenze bis zu einer Tiefe von 50 m.
- bei Grundstücken, die nicht oder mit weniger als der Hälfte der die Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße mit Anschlussmöglichkeit
- angrenzen, die Fläche von der zu dieser Straße liegenden größten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden können bzw. tatsächlich überwiegend dementsprechend genutzt sind.

2.05 Die nach 2.04 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100%
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	120%
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	140%
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	150%
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160%
6. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	170%
7. für jedes weitere Geschöß	5%

2.06 Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, entsprechen die

Baumassenzahl 1 - 3

= eingeschossiger Bebaubarkeit,

Baumassenzahl 4 + 5

= zweigeschossiger Bebaubarkeit,

Baumassenzahl 6 + 7

= dreigeschossiger Bebaubarkeit,

Baumassenzahl 8
= fünfgeschossiger Bebaubarkeit,

Baumassenzahl 9
= sechsgeschossiger Bebaubarkeit.

Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Geschoßflächenzahl aus, wird die nach § 17 BauNVO der Geschoßflächenzahl für Gewerbegebiete zugeordnete Geschoßzahl zugrunde gelegt. Bei dazwischenliegenden Geschoßflächenzahlen gilt die nächsthöhere Geschoßzahl.

- 2.07 Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die sich nach Ziffer 2.05 ergebenden Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte erhöht. Gleiches gilt für Grundstücke, die nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten liegen, soweit auf ihnen eine Nutzung vorhanden (bei bebauten Grundstücken) oder zulässig (bei unbebauten Grundstücken) ist, die nach § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 BauNV zulässig ist.
- 2.08 Die Ziffern 2.06 und 2.07 gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BBauG erreicht hat.
- 2.09 Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Bebauung nur mit Garagen festgesetzt ist, sowie unbebaute Grundstücke, gelten als eingeschossig bebaubar. Unbebaute Grundstücke, die überwiegend gewerblich und industriell genutzt oder werden dürfen, gelten als zweigeschossig bebaubar. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, gelten als zweigeschossig bebaubar.
- 2.10 In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Geschoßzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl noch Grundflächen- und Geschoßflächenzahl ausweist ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen

- bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

- 2.11 Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht eine größere Zahl der Geschosse vorhanden oder zulässig, so ist diese zugrunde zu legen.
- 2.12 Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet.
- 2.13 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses,
- Verstärken des Leitungsquerschnittes.

Voraussetzung für einen weiteren BKZ ist im übrigen, dass die STWH GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur BKZ-Berechnung herangezogen haben und/oder
 - ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.
- 2.14 Die Höhe des BKZ je qm modifizierte Grundstücksfläche gemäß Ziffer 2.04 bis 2.12 ergibt sich aus der Tarifpreisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.0 Hausanschlusskosten

gemäß § 10

Der Anschlussnehmer zahlt der STWH GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses von der Anschlussstelle am Verteilungsnetz bis einschließlich Absperrarmatur hinter der

Messeinrichtung.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Mehrfachanschlüsse können in Sonderfällen zugelassen werden; die Berechnung der BKZ bleibt davon unberührt.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die STWH GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden.

6.0 Fälligkeit

Mit Vertragsabschluß gemäß Ziffer 1.00 wird der nach Ziffer 2.00 ermittelte BKZ zur Zahlung fällig.

Mit der Herstellung des Hausanschlusses und der Übersendung der Abrechnung werden die Hausanschlusskosten zur Zahlung fällig.

Die STWH GmbH sind berechtigt, nach dem Baufortschritt Abschlagszahlungen zu verlangen.

7.0 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

gemäß § 11

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, (1), Ziffer 2, ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 10 m überschreitet oder insgesamt länger als 25 m ist.

8.0 Inbetriebsetzung

gemäß § 13

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die STWH GmbH bzw. deren Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9.0 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige Zwecke

Der Einbau einer Entnahmevorrichtung für den Bezug von Bauwasser ist bei der STWH GmbH auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Die Kosten für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses trägt der Antragsteller. Die Abrechnung des Bauwassers und der Miete für die Messeinrichtung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarife.

Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für alle Schäden am Mietgegenstand wie auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres der STWH GmbH oder Dritten entstehen. Für das Standrohr ist nach Maßgabe der Antragsunterlagen eine Sicherheit in der jeweils gültigen Höhe bei der STWH GmbH zu hinterlegen.

10.0 Messung

gemäß § 18

Die STWH GmbH stellen für jeden Hausanschluss in der Regel nur eine Messeinrichtung zur Verfügung. Für den Einbau von Wohnungswasserzählern können die STWH GmbH besondere Bestimmungen erlassen und diese ändern.

11.0 Abrechnung

gemäß § 24

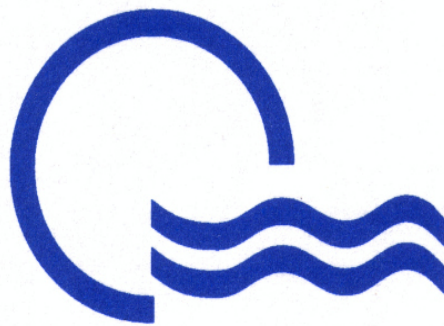
Der Kunde erhält in der Regel je angeschlossenem Grundstück eine Jahresrechnung zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres. Diese wird mit der 1. Abschlagsrechnung des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres übersandt. Rechnungen der STWH GmbH sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnungen zur Zahlung fällig.

12.0 Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV und der Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe gesondert und zusätzlich berechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

13.0 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung zum 1.1.1995 in Kraft.



Stadtwerke
Halver GmbH

Wasserversorgung

Straßenbeleuchtung

Elberfelder Straße 26

58553 Halver

Telefon 02353/91850

Telefax 02353/2587

mail@stadtwerke.halver.de

